

---

## S 86 KR 3360/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                   |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Berlin-Brandenburg                                                                                                |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg                                                                            |
| Sachgebiet    | Sonstige Angelegenheiten                                                                                          |
| Abteilung     | 1                                                                                                                 |
| Kategorie     | Beschluss                                                                                                         |
| Bemerkung     | -                                                                                                                 |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                 |
| Deskriptoren  | <a href="#">§ 406 ZPO</a> , <a href="#">§ 42 ZPO</a><br>Ablehnungsgesuch, Sachverständiger,<br>frühere Betätigung |
| Leitsätze     | -                                                                                                                 |
| Normenkette   | -                                                                                                                 |

#### 1. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 86 KR 3360/04 |
| Datum        | 17.06.2005      |

#### 2. Instanz

|              |                  |
|--------------|------------------|
| Aktenzeichen | L 1 B 1003/05 SF |
| Datum        | 11.11.2005       |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juni 2005 wird zur¼ckgewiesen.

Gründe:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Krankengeld für die Zeit ab dem 10. August 2004 streitig. Die Beklagte hat in Auseinandersetzung mit dem Klagebegehren unter anderem ein auf Veranlassung der 73. Kammer des Sozialgerichts (SG) Berlin erstelltes Gutachten des Arztes T B vom 23. Februar 2005 zur Akte gereicht, in dem dieser auf eine ambulante Untersuchung der Klägerin hin zu ihrer Arbeitsunfähigkeit vom 15. September 2003 bis zum 15. Dezember 2003 Stellung bezogen hat. Der Vorsitzende der für die Bearbeitung des vorliegenden Rechtsstreits zuständigen 86. Kammer des SG Berlin hat die Klägerin zunächst zur Stellungnahme hierzu aufgefordert und nach Eingang der Stellungnahme den Arzt T B mit Beweisanordnung vom 6. Mai 2005 mit der Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage wegen des Zeitraumes ab dem 10. August 2004 beauftragt. Die Klägerin, der die Beweisanordnung mit Schreiben vom 13. Mai 2005 zur Kenntnis

---

Ã¼bersandt worden war, hat am 23. Mai 2005 den Antrag gestellt, den SachverstÃ¤ndigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Sie hat dies unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme zum Gutachten vom 23. Februar 2005 damit begrÃ¼ndet, die AusfÃ¼hrungen im dortigen Gutachten insbesondere zu ihrer Biographie entsprÃ¤chen teilweise nicht der Wahrheit. Seine RÃ¼ckschlÃ¼sse seien widersprÃ¼chlich. Der SachverstÃ¤ndige, der sein Gutachten in Unkenntnis des angebrachten Befangenheitsgesuchs bereits am 26. Mai 2005 erstellt hatte, hat sich in einer Stellungnahme zum Gesuch vom 3. Juni 2005 dahin geÃuert, er halte sich nicht fÃ¼r befangen. Soweit es fÃ¼r ihn erkennbar sei, beruhe die Annahme der Befangenheit lediglich auf dem Umstand, dass die von ihm durchgefÃ¼hrte Begutachtung nicht zum von der KlÃ¤gerin gewÃ¼nschten Ergebnis gekommen sei. Es gehe in beiden Gutachten jedoch ausschlieÃlich um Erhebung und WÃ¼rdigung medizinischer Befunde. Ãber diesen beruflichen Aspekt hinaus bestÃ¼nden von seiner Seite gegenÃ¼ber der Person der KlÃ¤gerin keine wie auch immer gearteten Einstellungen oder Vorurteile, die aus seiner Sicht die Befangenheit begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Das SG hat das Befangenheitsgesuch mit Beschluss vom 17. Juni 2005, auf den wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der KlÃ¤gerin, der das SG nicht abgeholfen hat. Die Beklagte ist der Beschwerde entgeggetreten.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach [Â§ 118 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [Â§ 406 Abs. 1 Satz 1](#), [42 Abs. 1](#) und 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein gerichtlich bestellter SachverstÃ¤ndiger aus denselben GrÃ¼nden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist nach [Â§ 406 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) bei dem Gericht oder Richter, von dem der SachverstÃ¤ndige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spÃ¤testens jedoch zwei Wochen nach VerkÃ¼ndung oder Zustellung des Beschlusses Ã¼ber die Ernennung.

Das damit zulÃ¤ssige Ablehnungsgesuch ist nicht begrÃ¼ndet, was das SG zutreffend entschieden hat. Dabei ist der angefochtene Beschluss â anders als die KlÃ¤gerin meint â nicht in verfahrensrechtlicher Hinsicht deshalb zu beanstanden, weil das SG vor seiner Entscheidung dem SachverstÃ¤ndigen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch gegeben hat. Auch wenn eine AnhÃ¶rung des SachverstÃ¤ndigen zum Sachverhalt nicht in jedem Fall gesetzlich vorgeschrieben ist, kann sie der sachlichen PrÃ¼fung des Gesuchs dienlich sein und ist daher nicht zu beanstanden.

Der hier geltend gemachte Ablehnungsgrund der Besorgnis der Befangenheit setzt voraus, dass hinreichende objektive GrÃ¼nde vorliegen, die bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass geben, an der Unbefangenheit, Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit des SachverstÃ¤ndigen zu zweifeln. Die nur subjektive Besorgnis, fÃ¼r die bei WÃ¼rdigung der Tatsachen vernÃ¼nftigerweise kein Grund ersichtlich ist, ist dagegen nicht MaÃstab der

---

Prüfung. Im vorliegenden Fall fehlt es an den dargelegten Voraussetzungen.

Der Umstand, dass ein Sachverständiger in einem anderen Verfahren der Beteiligten als vom Gericht bestellter Sachverständiger tätig geworden ist, ist regelmäßig kein Anlass zu befürchten, der Sachverständige sei gerade in Sachen dieser Beteiligten nicht unbefangen genug (OLG München [VersR 1994, 704](#); Bayerisches Landessozialgericht HVBG-INFO 2003, 2262). Im vorliegenden Verfahren ergibt sich nichts, woraus sich aus Sicht eines verständigen Beteiligten eine von diesem Regelfall abweichende Bewertung ergeben könnte. Soweit der Sachverständige in der Vergangenheit eine der Auffassung der Klägerin entgegenstehende Beurteilung abgegeben hat, begründet dies für sich genommen keinesfalls die Besorgnis der Befangenheit. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Sachverständige in seinem Gutachten vom 23. Februar 2005 bewusst vorhandene Wertungsspielräume zu Lasten der Klägerin ausgenutzt hätte, ebenso wenig kann ein derartiger Schluss im Hinblick auf das am 26. Mai 2005 erstellte Gutachten gezogen werden. Der Vorwurf der mangelhaften Auseinandersetzung des abgelehnten Sachverständigen mit ihrem Vortrag und die behaupteten fehlerhaften Rückschlüsse aus den von ihm zusammengefassten biographischen Angaben betreffen lediglich die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der Gutachten und deuten für sich genommen nicht auf eine Unvoreingenommenheit im vorliegenden Verfahren hin. Selbst wenn Feststellungen des Sachverständigen fehlerhaft sein sollten, ist ihnen nicht zu entnehmen, dass sie in parteilicher Absicht getroffen worden wären. Unklare oder widersprüchliche Punkte können und müssen ggfs. vom Gericht vor seiner Entscheidung in der Sache durch eine Anhörung oder durch ein ergänzendes Gutachten geklärt werden, sofern sie für die konkret zur Beurteilung stehende Fragestellung überhaupt erheblich sind. Diese inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten kann aber aus den dargelegten Gründen nicht Gegenstand einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch sein.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 24.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024